

Infoblatt

zur Förderung inklusiver Projekte im Sport 2020

Stand: Juli 2020

Warum eine Förderung inklusiver Projekte?

Der Landessportverband Schleswig-Holstein fördert gemeinsam mit der Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) aus zweckgebundenen Sportfördermitteln des Landes Schleswig-Holstein attraktive, inklusive Projekte im Sport seiner Mitgliedsvereine und -verbände, die sich aus dem bisherigen Vereins- und Verbandsangebot in Schleswig-Holstein herausheben. Mit der Förderung inklusiver Angebote in den Vereinen und Verbänden wird der Stellenwert der Inklusion im und durch Sport herausgehoben. Damit sollen inklusive Aktivitäten im Sport auf breiter Basis weiter ausgebaut werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Förderungen erhalten ausschließlich die Mitgliedsvereine und -verbände des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Gefördert werden Maßnahmen mit inklusivem Charakter und nachhaltiger Zielsetzung zur Förderung des inklusiven Prozesses. Die Vielfalt der Teilnehmenden muss im Verwendungsnachweis dargestellt werden.

Zuwendungen von Kommunen, Städten und Kreisen sowie Dritter müssen im Antrag angegeben werden!

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Projekt bereits im Rahmen einer weiteren LSV- oder sjsh-Projektförderung unterstützt wird.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden inklusive Projekte im Sport (bspw. Sportangebote, Qualifizierungsmaßnahmen, Veranstaltungen, Assistenzleistungen). Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig vom Antragsteller durchgeführt werden. Sie sollten modell- und beispielhaft für andere Vereins- und Verbandsprojekte sein.

Durch die Projekte sollen neue Ideen für den inklusiven Prozess in Vereinen und Verbänden ausprobiert werden, so dass sie sich bei Erfolg anschließend fest im Angebot etablieren können. In gleicher Weise werden Projekte behandelt, die der Planung und Umsetzung inklusiver Veranstaltungen in Vereinen und Verbänden dienen.

Die Projektlaufzeit darf nicht länger als ein Jahr betragen und muss nachweisbar im Jahr 2020 beginnen.

Was wird nicht gefördert?

Maßnahmen, die ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderungen oder ihrer institutionellen Interessenvertretungen geplant, organisiert oder durchgeführt werden.

Ebenso können keine Baumaßnahmen oder ausschließliche Investitionen in Sportgeräte gefördert werden. Hierfür gibt es gesonderte Förderprogramme des LSV (siehe unter: <https://www.lsv-sh.de/foerderung-zuschuesse/>)

Wie hoch ist die Förderung?

Unter Berücksichtigung der Antragslage kann ein Förderungshöchstbetrag je Maßnahme festgelegt werden. Maßnahmen mit einem höheren Eigenanteil werden bevorzugt berücksichtigt, um möglichst vielen Vereinen einen Zugang zu den Fördermitteln zu ermöglichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Wie verläuft das Förderungsverfahren?

Förderanträge sind schriftlich beim LSV zu stellen. Die Anträge müssen mindestens bis zum 31. August 2020 vorliegen. Das Antragsformular ist unter <https://www.sportjugend-sh.de/inklusion/> verfügbar. Über eine Förderung entscheidet der LSV-Vorstand. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Ausnahmen werden im Bewilligungsbescheid festgeschrieben.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht zum inhaltlichen Verlauf und der methodischen Durchführung des Projektes,
- einem Nachweis über alle in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Einnahmen und Ausgaben. Die Belege sind beizufügen, werden aber nach Prüfung wieder zurückgesandt. Sie müssen jedoch für die Dauer von 10 Jahren, ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt beendet wird, aufbewahrt werden.,
- Öffentliche Publikationen über das Projekt (z.B. Pressebericht, Verbandsmagazin, Artikel auf der Website, Newsletter etc.),
- Materialien zur Projektbegleitung (z.B. Ausschreibungen, Einladungen, Flyer, Konzeptpapiere etc.).

Bei der Nichtdurchführung einer geplanten Maßnahme ist der LSV unverzüglich zu informieren.

Die Gesamtauszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Auszahlung von 50% des Zuschussbetrages erfolgt mit der Bewilligung. Die restlichen 50% des Zuschussbetrages werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Auszahlungen erfolgen nur auf ein Konto des Trägers der Maßnahme.

Kontakt

Landessportverband Schleswig-Holstein
Sportjugend Schleswig-Holstein
Jana Schmidt
Referentin Inklusion im und durch Sport
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
Tel.: 0431/6486-230
E-Mail: jana.schmidt@sportjugend-sh.de

